

LEITLINIE NR. 8

Gegenstand: Ausnahmesituationen, in denen Fahren ohne Fahrerkarte zulässig ist.

Artikel: Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Artikel 16 der aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 3821/85) und Artikel 13 Absatz 3 des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

Leitlinien:

Nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 muss der Fahrer bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte binnen sieben Kalendertagen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, die Ersetzung der Karte beantragen. Diese Behörden stellen binnen acht Arbeitstagen¹ nach Eingang eines entsprechenden begründeten Antrags bei ihnen eine Ersatzkarte aus. Unter diesen Umständen darf der Fahrer seine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen, bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn dies für die Rückkehr des Fahrzeugs zu seinem Standort erforderlich ist, sofern der Fahrer nachweisen kann, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen. Bei diesem Nachweis kann es sich um einen Polizeibericht über den Diebstahl oder Verlust der Karte, eine förmliche Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden oder die Bestätigung der Einreichung eines Antrags auf eine Ersatzkarte handeln. Auch wenn die Frist von 15 Kalendertagen möglicherweise überschritten wird, wenn ein Antrag auf Ersatz einer Fahrerkarte am Ende der Frist von **sieben Kalendertagen** erfolgt und die Ersatzkarte durch die zuständigen Behörden am Ende der Frist von **acht Arbeitstagen** ausgehändigt wird, ändert sich nichts daran, dass ein Fahrer nach Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 seine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von 15 Kalendertagen bzw. während eines längeren Zeitraums fortsetzen darf, wenn dies für die Rückkehr des Fahrzeugs zu seinem Standort erforderlich ist.

Einem Fahrer, der von einer Fahrt, bei der es zu Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl seiner Fahrerkarte kam, an den Standort des Verkehrsunternehmens zurückkehrt, sollte nur dann gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gestattet werden, während eines Zeitraums von 15 Kalendertagen oder während eines längeren Zeitraums – wenn dies für die Rückkehr des Fahrzeugs zu seinem Standort erforderlich ist – weitere Fahrten ohne Fahrerkarte durchzuführen, wenn dieser Fahrer innerhalb der Frist von sieben Kalendertagen die Ausstellung einer neuen Karte bei der zuständigen Behörde beantragt, damit er anschließend nachweisen kann, dass er auf die Ausstellung einer Ersatzkarte wartet.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus den vorstehend genannten Bestimmungen und auch aus dem Gedanken, dass die Kontinuität der Tätigkeit der Verkehrsunternehmen nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden darf, sofern alle übrigen speziell für das Fahren ohne Fahrerkarte geltenden Sicherungsmaßnahmen (wie Ausdrücke und manuelle Aufzeichnungen) ebenfalls Anwendung finden.

¹ Die Frist von 8 Arbeitstagen für die Ausstellung einer Ersatzkarte gilt ab 2. März 2016. Bis dahin gilt Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, wonach die Behörde binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang eines entsprechenden begründeten Antrags eine Ersatzkarte auszustellen hat.